

Jahresbericht
des
Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
1995
zur
Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 1994

Teil 2
Haushaltsrechnung 1994



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	5
II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 LHO	6
1. Allgemeines	6
2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Hj. 1992 bis 1996	7
3. Haushaltsrechnung 1994	9
Allgemeines	9
3.1 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1991	10
3.2 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992	11
3.3 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993	12
3.5 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994	15
- lt. Ministerium der Finanzen -	15
4. Haushaltsreste 1994	17
5. Verpflichtungsermächtigungen	19
6. Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	21
III. Allgemeine Bemerkungen	22
0. Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze	22
1. Verschuldung des Landes	25
2. Entwicklung der Zinsausgaben	28
3. Vermögen des Landes	29
4. Beteiligungen des Landes	29
5. Bürgschaften des Landes	31
IV. Einzelne Bemerkungen	32
1. Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben	32
2. Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben	33
2.1 Übersicht der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgabe	34
3. Nichtbeachtung des § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1994 - Deckungskreis	36
4. Prüfung der Schadens- und Regressfrage bei nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben	37

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Titel 45301 - Trennungsgeld für Abgeordnete oder versetzte Beamte und andere Bedienstete sowie Umzugskostenvergütung	38
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Hauptgruppe 4 (ohne Titel 45301)	39
7. Einzelfälle	42
7.1. Erlöse ans Immobilien	42
7.2. Finanzielle Ausstattung neuer Förderprogramme	42
7.3 Jahresabschluß bei den Landesbetrieben - § 26 LHO - Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1994	43
7.4 Jahresabschluß der Medizinischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg - Kapitel 0605 - und Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg - Kapitel 0608-	46
7.5 Auszahlungsmodalitäten bei EU-Mitteln	47
7.6 Freistellungsfolgekosten - Ökologische Altlasten -	48
7.7 Globale Minderausgabe im Einzelplan 08	49
7.8 Unzulässige Einsparungsangebote	49
7.9 Nicht nachgewiesene überplanmäßige Ausgaben	50
7.10 Nichtbeachtung von Haushaltsvermerken	51
7.11 Nicht erkennbare Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten	52
7.12 Inanspruchnahme der globalen Mehrausgabe - 1302 - 971 01 -	53

Vorwort

Wie das private dient auch das öffentliche Rechnungswesen in erster Linie der Dokumentation der Geschäftsvorfälle. Mit der Dokumentation der Vorfälle liefert die Buchführung eine klare und sichere Grundlage für alle weiteren Zwecke des Rechnungswesens. Diese bestehen vor allem in der Rechenschaftslegung und Kontrolle sowie in der Steuerung der rechnenden Einheiten (Verwaltungen). Für diese Zwecke hat das Rechnungswesen die benötigten Informationen zu liefern.

Bund, Länder und Gemeinden bilden eine finanzwirtschaftliche Einheit. Sie erheben Steuern von denselben Steuerzahlern. Um dem Steuerzahler nachzuweisen, wie seine Steuermark verwendet worden ist, sollten Bund, Länder und Gemeinden nach gleichen Grundsätzen zahlen, buchen und Rechnung legen. Die Rechnung der öffentlichen Haushalte hat damit in erster Linie finanzwirtschaftliche Aufgaben, indem sie der Rechenschaftslegung gegenüber dem Bürger, dessen Vertretungsorganen (Parlamente) und den Aufsichts- und Prüfungsbehörden durch Nachweis der Herkunft und der bestimmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Gelder zu dienen hat. Damit dient die Rechnung der Haushalts- und Finanzkontrolle.

Das öffentliche Rechnungswesen soll aber darüber hinaus selbst wieder der Zielerreichung dienen, indem es den Nachweis erbringt, ob die Leitung (Verwaltung) bei ihrer Aufgabenerfüllung das Gebot der Sparsamkeit (§ 7 BHO/LHO) als Voraussetzung für die größtmögliche Effizienz des Mitteleinsatzes beachtet hat. Denn unabhängig von der Frage, ob eine solche Einheit (Verwaltung) Gewinne erzielt, ihre vollen oder nur einen Teil ihrer Kosten decken soll, gilt für alle öffentlichen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten das Postulat, daß sie die ihnen von ihrer Trägerkörperschaft nach Art, Umfang und Qualität vorgegebenen Aufgaben mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erfüllen sollen. Diese Zielrichtung verfolgt auch der Jahresabschluß oder genauer, die Haushaltsrechnung. Die Haushaltsrechnung hat mithin das gesamte Finanzgebaren des abgelaufenen Haushaltsjahres offen zulegen, finanztaktische und verrechnungstechnische Manipulationen müssen unterbleiben.

I. Vorbemerkungen

Nach Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) hat die Landesregierung durch den Minister der Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen. Der Haushaltsrechnung ist gemäß § 84 LHO ein Abschlußbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluß und der Haushaltsabschluß zu erläutern sind.

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt prüft nach Artikel 97 Abs. 2 der Verfassung die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung. Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung und des Landtages aufgrund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofs (Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung). Die Rechnung des Landesrechnungshofs wird von Abgeordneten des Landtages geprüft, die von ihm bestimmt werden.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat mit dem Teil I des Jahresberichtes 1995 den Landtag und die Landesregierung über wesentliche Feststellungen zur gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung - Denkschrift und Bemerkungen - unterrichtet.

Der nachfolgende Teil 2 des Jahresberichtes 1995 des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt setzt sich im wesentlichen mit dem Kassenabschluß (§ 82 LHO) und dem Haushaltsabschluß (§ 83 LHO), also dem Rechenwerk der Haushaltsrechnung (§§ 80 – 87 LHO), auseinander.

II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß § 97 Abs. 2 LHO

1. Allgemeines

Der Minister der Finanzen hat am 27.12.1995 dem Landtag (Drucksache 2/1758) und dem Landesrechnungshof die auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 1994 (HG 1994) vom 21.01.1994 - GVBl. LSA S. 25 - in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1994 - Nachtragshaushaltsgesetz 1994 - vom 24.11.1994 - GVBl. LSA S. 1019 - aufgestellte Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1994 übergeben. Sie bildet zusammen mit dem Jahresbericht - Teil I und 2 - des Landesrechnungshofs die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung und des Präsidenten des Landtages.

Da die Vorlage der Haushaltsrechnung erst mit Ablauf des Folgejahres erfolgt, ist es i.d.R. nicht möglich die Ergebnisse der Haushaltsrechnung in die aktuellen Beratungen zum Haushaltsplan des übernächsten Jahres einfließen zu lassen.

Dies ist bedauerlich, weil selbst die Ergebnisse der Haushaltsrechnung des vorletzten Haushaltsjahres eine wichtige Grundlage für die Haushaltsberatungen des Parlaments wären, denn es gibt immer wieder u. a. bemerkenswerte Abweichungen zahlreicher IST-Ergebnisse von SOLL-Ansätzen des Haushaltsplanes. Dies ist um so bedeutsamer, wenn sich die Finanzsituation des Landes - wie im Haushaltsjahr 1995 - negativ entwickelt.

Die Haushaltsrechnung enthält in Abschnitt A - Einnahmen und Ausgaben - und in Abschnitt B - Vermögen und Schulden - alle Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Ergebnis der Jahresrechnung stellt der Landesrechnungshof die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben voraus:

2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Hj. 1992 bis 1996

Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt 1992 - 1996 in Mio. DM					
Arten	1992	1993	1994	1995	1996
Einnahmen aus Steuern - HGr. 0	4.186	4.664	5.633	8.736	9.445
Verwaltungseinnahmen - HGr. 1	444	466	674	730	829
Zuweisungen und Zuschüsse (mit GA; ohne sonstige Investitionen) - HGr. 2	8.395	7.548	7.149	4.854	5.553
Sonstige Zuweisungen für investive Zwecke	1.342	2.033	1.705	2.663	3.081
Nettokreditaufnahme	3.474	3.443	3.755	3.544	1.998
Gesamteinnahmen	17.841	18.154	18.916	20.527	20.906

Quelle: IST lt. Haushaltsrechnung 1992-1994; 1995: IST Stand 21.02.1996; Haushaltsplan 1996

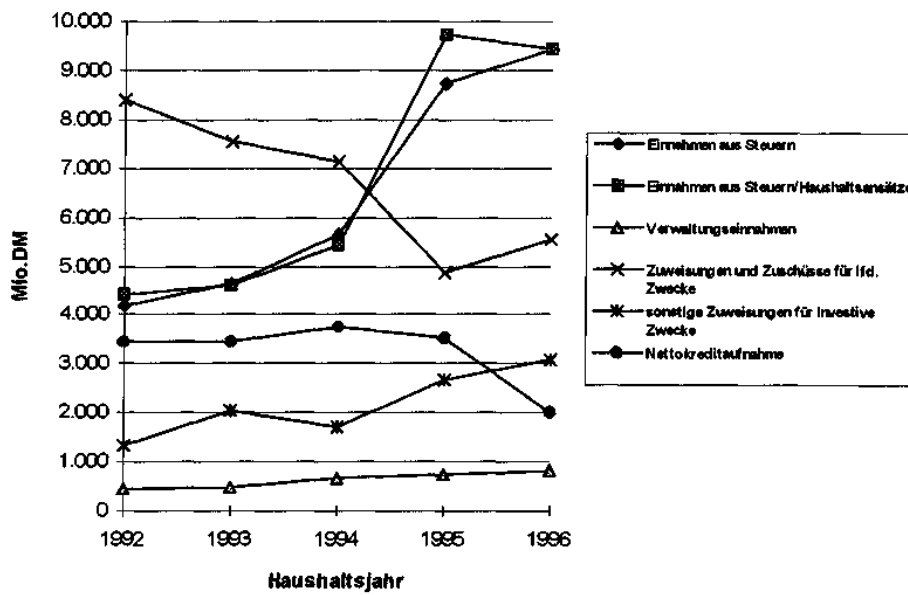
Ausgaben des Landes Sachsen-Anhalt 1992 - 1996 in Mio. DM					
Arten	1992	1993	1994	1995	1996
persönliche Verwaltungsausgaben - HGr. 4	3.877	4.671	4.719	4.981	5.193
sächliche Verwaltungsausgaben - HGr. 5; davon: Zinsausgaben an Kreditmarkt (Titel: 57502)	1.150 44	1.273 344	1.562 612	1.804 827	2.216 1.175
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse - HGr. 6 davon: Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden:	7.402 3.331	6.609 3.102	7.286 3.585	8.022 3.603	8.204 3.557
Bausausgaben - HGr. 7	246	275	368	451	497
sonstige Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen - HGr. 8	4.366	5.188	4.817	5.070	5.266
besondere Finanzierungsausgaben *HGr. 9	800	138	164	199	-470
Gesamtausgaben	17.841	18.154	18.916	20.527	20.906

nachrichtlich: Tilgung 1994: 705 Mio.DM (Haushaltsrechnung 1994); 1995: 2.595 Mio.DM (IST Stand: 21.02.1996)

Quelle: IST lt. Haushaltsrechnung 1992-1994; 1995: IST Stand 21.02.1996, Haushaltsplan 1996

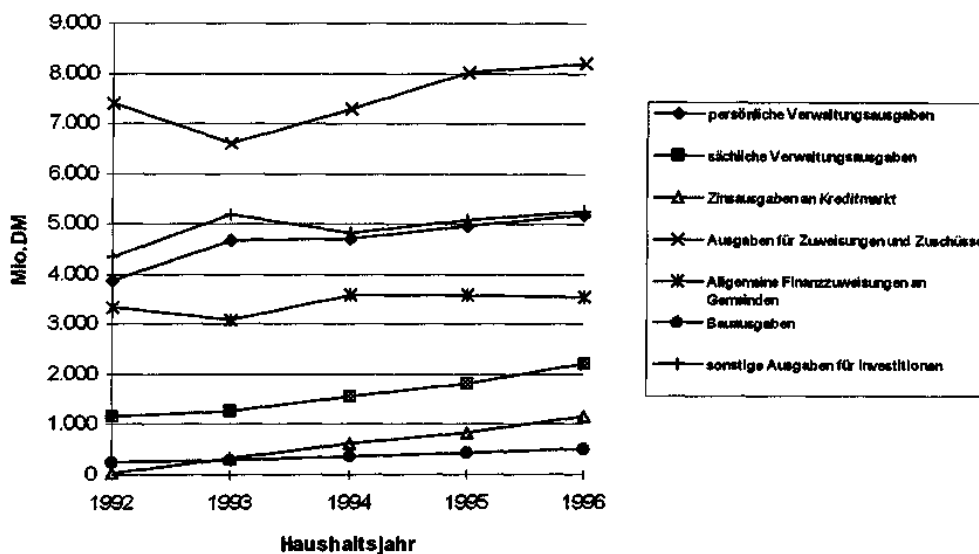
* Zuführungen an Rücklagen; Globale Mehr- und Minderausgaben; Haushaltstechnische Verrechnungen

Entwicklung der Einnahmen



Die vorstehende Grafik verdeutlicht, daß insbesondere die IST-Einnahmen aus Steuern für das Haushaltsjahr 1995 (IST- Stand 21.02.1996: 8.736 Mio.DM) gravierend unter den SOLL - Ansätzen bleiben werden -Haushaltsansatz 1995: 9.733 Mio.DM, woraus eine Mindereinnahme in Höhe von rd.997 Mio.DM resultiert.

Entwicklung der Ausgaben



* In der Darstellung blieben die besonderen Finanzierungsaufgaben unberücksichtigt.

3. Haushaltsrechnung 1994

Allgemeines

Nach § 81 Abs. I LHO sind in der Haushaltsrechnung die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Hierdurch wird bestimmt, daß in der Haushaltsrechnung nicht nur ein Vergleich des Haushaltsplanes mit den Ist-Ergebnissen eines Haushaltsjahres stattfindet (SOLL - IST - Vergleich), sondern durch die Einbeziehung der Haushaltsreste ein SOLL-Abschluß dargestellt werden muß, womit die Ausführung des Haushaltsplanes vollständig nachgewiesen wird. Das Ergebnis eines solchen Abschlusses muß mit dem Abschlußergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO übereinstimmen, weil ansonsten die haushaltmäßige Abwicklung der Haushaltsreste, die aus dem Vorjahr übernommen wurden bzw. in das Folgejahr übertragen werden sollen, nicht hinreichend systematisch (vollständig und übersichtlich) dargestellt wird.

Das Ministerium der Finanzen weist in seinem Abschlußbericht zur Haushaltsrechnung 1994 unter Ziff. 4.1.3 einen rechnerischen Fehlbetrag in Höhe von 197.721.055,67 DM aus, der sich aus einem SOLL-Abschluß, wie o. erläutert, nicht ermitteln läßt. Demgegenüber hat der Landesrechnungshof methodisch einen rechnerischen Haushaltsüberschuß in Höhe von 308.488.408,65 DM ermittelt (s. Erläuterung unter Tz. 3.4).

Zum besseren Verständnis der verschiedenen Ergebnisse stellt der Landesrechnungshof die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen der Haushaltsjahre 1991 bis 1993 (Tz. 3.1 bis 3.3) dem Ergebnis der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1994 als Erläuterung voran.

3.1 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1991

	EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
a) Nach dem Landeshaushaltsplan 1991 beträgt das Haushaltsoll	16.484.273.300,00	16.484.273.300,00
b) Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 1990 übernommenen Haushaltsreste	0,00	0,00
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Haus- haltsjahr 1990 übernommenen Haushaltsreste	16.484.273.300,00	16.484.273.300,00
d) nach der Landeshaushaltsrechnung 1991 betragen		
aa) die IST-EINNAHMEN	14.645.358.278,01	
bb) die IST-AUSGABEN		15.208.692.929,17
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 1992 übertragen wurden		
aa) Einnahmereste	/. 107.665.228,72	
bb) Ausgabereste		117.834.847,47
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres 1991 verbliebenen Haushalts- reste	14.537.693.049,29	15.326.527.776,64
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge (c) beträgt		
aa) die Mindereinnahme	1.946.580.250,71	
bb) die Minderausgabe		1.157.745.523,36
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1991 - § 83 Nr. 2 Buchstabe d) LHO - Fehlbetrag		788.834.727,35

3.2 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992

	EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
a) Nach dem Landeshaushaltsplan 1992 beträgt das Haushaltssoll	17.937.554.700,00	17.937.554.700,00
b) Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 1991 übernommenen Haushaltsreste	./ 107.665.228,72	117.834.847,47
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Haus- haltsjahr 1990 übernommenen Haushaltsreste	17.829.889.471,28	18.055.389.547,21
d) nach der Landeshaushaltsrechnung 1992 betragen		
aa) die IST-EINNAHMEN	17.841.583.924,91	
bb) die IST-AUSGABEN		17.841.583.924,91
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 1993 übertragen wurden		
aa) Einnahmereste	16.184.277,66	
bb) Ausgabereste		332.221.178,58
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres 1992 verbliebenen Haushalts- reste	17.857.768.202,57	18.173.805.103,49
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge (c) beträgt		
aa) die Mehreinnahme	27.878.731,29	
bb) die Mehrausgabe		118.415.556,02
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1992 - § 83 Nr. 2 Buchstabe d) LHO - Fehlbetrag		90.536.824,73

3.3 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993

	EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
a) Nach dem Haushaltsplan 1993 beträgt das Haushaltssoll	18.622.312.500,00	18.622.312.500,00
b) Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 1992 übernommenen Haushaltsreste		
aa) Einnahmereste	16.184.277,66	
bb) Ausgabereste		332.221.178,58
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Haushaltsjahr 1992 übernommenen Haushaltsreste	18.638.496.777,66	18.954.533.678,58
d) Nach der Landeshaushaltsrechnung 1993 betragen		
aa) die IST-EINNAHMEN	18.154.075.371,33	
bb) die IST-AUSGABEN		18.154.075.371,33
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 1994 übertragen wurden		
aa) Einnahmereste	604.669.002,35	
bb) Ausgabereste		660.052.678,84
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste	18.758.744.373,68	18.814.128.050,17
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge (c) beträgt		
aa) die Mehreinnahme	120.247.596,02	
bb) die Minderausgabe		140.405.628,41
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1993		
- § 83 Nr. 2 Buchstabe d LHO		
- Haushaltsüberschuß		260.653.224,43

Die Darstellung vorstehender Jahresergebnisse entspricht der Übereinstimmung zwischen Ministerium der Finanzen und Landesrechnungshof, die der Landtag erbeten hatte. Die Jahresergebnisse bildeten die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung für die Haushaltsjahre 1991 bis 1993. Dies trifft nicht für nachfolgende Darstellung zu:

3.4 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 - lt. Landesrechnungshof -

	EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
a) Nach dem Haushaltsplan 1994 beträgt das Haushaltssoll - einschl. Nachtrag -	20.643.848.500,00	20.643.848.500,00
b) Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 1992 übernommenen Haushaltsreste		
aa) Einnahmereste	604.669.002,35	
bb) Ausgabereste		660.052.678,84
c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Haushaltsjahr 1993 übernommenen Haushaltsreste	21.248.517.502,35	21.303.901.178,84
d) Nach der Landeshaushaltsrechnung 1994 betragen		
aa) die IST-EINNAHMEN	18.915.508.792,69	
bb) die IST-AUSGABEN		18.915.508.792,69
e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 1995 übertragen wurden		
aa) Einnahmereste	1.057.752.407,85	
bb) Ausgabereste		804.647.675,69
f) Summe der Istbeträge und der am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste	19.973.561.200,54	19.720.456.468,38
g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge (c) beträgt		
aa) die Minderreinnahme	1.274.956.301,81	
bb) die Minderausgabe		1.583.444.710,46
h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1993		
- § 83 Nr. 2 Buchstabe d LHO		
- Haushaltsüberschuß		308.488.408,65

Daraus leitet der Landesrechnungshof insgesamt ab:

a) Abschlußergebnisse nach § 83 Nr. 2 - Saldierung der Haushaltsreste -

Bezeichnung	1991	1992	1993	1994
Übertragene Reste aus dem Vorjahr				
Einnahmen	0,00	-107 665 228,72	16 184 277,66	604 669 002,35
Ausgaben	0,00	117 834 847,47	332 221 178,58	660 052 678,84
Unterschied a)	0,00	-225 500 076,19	-316 036 900,92	-55 383 676,49
Zu übertragende Reste in das Folgejahr				
Einnahmen	-107 665 228,72	16 184 277,66	604 669 002,35	1 057 752 407,85
Ausgaben	117 834 847,47	332 221 178,58	660 052 678,84	804 647 675,69
Unterschied b)	-225 500 076,19	-316 036 900,92	-55 383 676,49	253 104 732,16
	-225.500.076,19	-90.536.824,73	260.653.224,43	308.488.408,65

b) Veränderung der haushaltsmäßigen Ergebnisse seit 1991

	Bezeichnung	DM
1.	Haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1991	788 834 727,35
2.	Bereits haushaltsmäßig abgewickelter kassenmäßiger Fehlbetrag 1991	./. 563.334.651,16
3.	Saldo	225.500.076,19
4.	Zuzüglich haushaltsmäßiger Fehlbetrag 1992	90.536.900,92
5.	Gesamtdefizit 1991 und 1992	316.036.900,92
6.	Haushaltsmäßiger Überschuß 1993	260.653.224,43
7.	Haushaltsmäßiges Gesamtdefizit per 31 12 1993 - Verände- rung seit 1991 -	./. 55 383 676,49
8.	Haushaltsmäßiger Überschuß 1994	308 488 408,65
9.	Überschuß gesamt per 31 12 1994 - Veränderung seit 1991 -	253.104.732,16

Die Aufstellung des Landesrechnungshofs zu a) macht den rechnerischen Haushaltsüberschuß für das Haushaltsjahr 1994 deutlich.

3.5 Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 - lt. Ministerium der Finanzen -

Das Ministerium der Finanzen stellt demgegenüber das Ergebnis wie folgt dar:

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

Aus dem Haushaltsjahr 1993 wurden übertragen:

Einnahmereste	=	604.669.002,35 DM
Ausgabereste	=	660.052.678,84 DM
Saldo	=	55.383.676,49 DM

In das Haushaltsjahr 1995 werden übertragen:

Einnahmereste	=	1.057.752.407,85 DM
Ausgabereste	=	804.647.675,69 DM
Saldo	=	253.104.732,16 DM

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein Unterschied von
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) von 197.721.055,67 DM
gegenüberzustellen ist, so daß das rechnungsmäßige Jahresergebnis einen
Fehlbetrag ausweist von 197.721.055,67 DM

Um dieses rechnungsmäßige Jahresergebnis haben sich die in das Haushaltsjahr
1995 zu übertragenden Haushaltsreste gegenüber den aus dem Haushaltsjahr 1993
übernommenen erhöht.

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach § 83 Nr. 2 e zu ermitteln

aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von 0,00 DM

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Einnahme- und
Ausgaberesten (vgl. 4.1.3) von 253.104.732,16 DM

mithin ./ 253.104.732,16 DM

Das Ministerium der Finanzen führt zu dem unter 4.1.1 dargestellten Jahresergebnis aus:

„Um dieses rechnungsmäßige Jahresergebnis haben sich die in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Haushaltsreste gegenüber den aus dem Haushaltsjahr 1993 übernommenen erhöht.“

Diese „Darstellung“ des rechnungsmäßigen Jahresergebnisses läßt sich jedoch nicht aus dem SOLL-Abschluß ableiten. Die Ergebnisse nach § 83 LHO und dem Soll-Abschluß müssen, wie unter Tz. 3.4 dargestellt, übereinstimmen, denn nach § 83 LHO ist kein Saldo, sondern ein Unterschied zu ermitteln.

Durch die Bildung von Haushaltsresten stellt die Haushaltsrechnung keine IST-Rechnung hinsichtlich des Haushaltsvollzugs dar, sondern eine SOLL-Rechnung.

Hierdurch ergibt sich je nach Haushaltsvollzug entweder ein SOLL-Überschuß oder ein SOLL-Fehlbetrag, die sich nach § 25 LHO im Folgejahr nicht sofort haushaltsrelevant auswirken, sondern erst auf den Haushaltsvollzug des auf den Abschluß folgenden Haushaltsjahres.

Durch das SOLL-Abschlußergebnis soll auch die haushaltsmäßige Abwicklung der gebildeten Haushaltsreste dargestellt werden.

Insoweit sollten die Haushaltsrechnungen für den Haushaltsgesetzgeber methodisch und durchgängig transparent bleiben.

Das Ministerium der Finanzen hat aus nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 1993 allein 253.104.732,16 DM mehr eingenommen, als es zur Finanzierung aller Ausgabereste in 1994 benötigte. Sowohl die vorstehende Mehreinnahme als auch die nicht genannte/bekannt Einnahme aus „echten“ Einnahmeresten konnte und hat das Ministerium der Finanzen zusätzlich zur Finanzierung des Haushalts 1995 verwendet. Dies wird drastisch deutlich, wenn am Ende des Haushaltsjahres 1995 nur eine geringfügige, nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung (rd. 2,5 Mio. DM) noch verbleibt (vgl. vorstehende Entwicklung der Einnahmen 1995 unter II. 2).

4. Haushaltsreste 1994

Das Ministerium der Finanzen führt dazu aus:

„ Die Bildung sowie Darstellung der Einnahme- und Ausgabereite -wurde auf der Grundlage der mit dem Landesrechnungshof getroffenen Vereinbarung sowie der im Rechnungsprüfungsausschuß des Landtages im Zusammenhang mit der Haushaltsrechnung 1993 erörterten Sachverhalte vorgenommen.

*Auf die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung 1994 ist ein **Einnahmerest** in Höhe von 1.057.752.407,85 DM gebildet worden. Weitere Einnahmereste sind im Haushaltsjahr 1994 nicht gebildet worden.“*

Diese Verfahrensweise ist unzulässig. Das Ministerium der Finanzen weist erneut nur „unechte“ Einnahmereste aus nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigung aus, nicht jedoch die „echten“ Einnahmereste, d.h. Einnahmen, die im Haushaltsjahr 1994 hätten zum Soll gestellt werden müssen und erst im Haushaltsjahr 1995 kassenwirksam wurden. Ministerium der Finanzen und Landesrechnungshof waren sich einig, daß aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine Auflistung aller einzelnen Einnahmereste insoweit verzichtet werden kann, jedoch künftig wesentliche Einnahmerestblöcke aufgeführt werden sollen.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß das Ministerium der Finanzen seine Zusage bei der Haushaltsrechnung 1995 einhält. Das Ministerium der Finanzen hat von den Ressorts insoweit bereits für die Deckung der nach 1996 zu übertragenden Ausgabereite u. a. die Mitteilung der Einnahmereste „nicht eingegangene Einnahmen im Haushaltsjahr 1995“ gefordert.

Der Landtag hatte zur Haushaltsrechnung 1993 gefordert, daß die Ausgabereite zukünftig minimiert und abgebaut werden.

Da bei der Beratung der Haushaltsrechnung 1993 schon bekannt war, daß die Ausgabereite 1994, die in das Haushaltsjahr 1995 übertragen werden sollten, angestiegen waren, hatte das Ministerium der Finanzen zugesagt, die Ausgabereite künftig je Einzelplan vom Vorjahr und lfd. Haushaltsjahr gegenüberzustellen, um Veränderungen im einzelnen deutlich werden zu lassen. Das hat das Ministerium der Finanzen nicht dargestellt. Die Gegenüberstellung sieht wie folgt aus:

Einzelplan	Ausgabereste 1993 - in DM -	Ausgabereste 1994 - in DM -	Veränderungen - in DM -
01	0,00	0,00	0,00
02	0,00	0,00	0,00
03	825.769,06	9.111.199,54	8.285.430,48
04	7.896.165,04	26.955.664,51	19.059.499,47
05	159.507.196,13	250.861.050,29	91.353.854,16
06	18.372.239,78	28.586.146,31	10.213.906,53
07	25.720.793,42	19.838.525,21	-5.882.268,21
08	166.559.019,56	102.013.412,26	-64.545.607,30
09	2.307.736,61	68.002.171,37	65.694.434,76
11	107.600,00	168.425,61	60.825,61
13	221.693.805,33	141.335.945,30	-80.357.860,03
14	54.878.553,91	94.016.234,69	39.137.680,78
15	2.183.800,00	59.201.005,74	57.017.205,74
16	0,00	0,00	0,00
20	0,00	4.557.894,86	4.557.894,86
Summe	660.052.678,84	804.647.675,69	144.594.996,85

Diese Gegenüberstellung macht deutlich, daß die Ausgabereste um rd. 145 Mio. DM angewachsen sind, obwohl die Ausgabereste bei den Einzelplänen 07, 08 und 13 um rd. 150 Mio. DM zurückgegangen sind. D.h., bei den übrigen Einzelplänen ist ein Zuwachs von annähernd 300 Mio. DM zu verzeichnen.

Die Landesregierung sollte die Gründe für wesentliche Zuwächse - in den Einzelplänen 03, 04, 05, 09, 14 und 15 - benennen und erläutern.

Im übrigen hat der Landtag als Ergebnis der Beratung über die Haushaltsrechnung 1993 durch Novellierung des § 19 LHO bestimmt:

„ (2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen, soweit ihre Deckung nicht in anderer Weise gesichert ist.“

Der Erlaß des Ministeriums der Finanzen vom 23.01.1996 zur Bildung von Ausgaberesten, die in das Haushaltsjahr 1996 übertragen werden sollen, macht die Bedeutung der Vorschrift deutlich, denn die nach 1996 zu übertragenden Ausgabereste sollen im wesentlichen aus den Ausgabeansätzen des Haushaltsplanes 1996 finanziert werden.

5. Verpflichtungsermächtigungen

	SOLL	IST	
1992	6.007.838.644,00	4.725.532.314,00	78,66%
1993	7.878.448.225,40	4.801.571.862,88	60,95%
1994	8.026.210.600,00	4.780.009.542,11	59,55%

Für das Haushaltsjahr 1991 wurden eingegangene Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltsrechnung nicht ausgewiesen.

Auch in 1994 wurden die geplanten Verpflichtungsermächtigungen, wie bereits in den Vorjahren, nicht voll ausgeschöpft.

Die folgenden Tabellen geben wieder, wie sich die Belastung der zukünftigen Haushaltsjahre unter Berücksichtigung der bereits eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen entwickelt (ohne die tatsächliche Entwicklung aus 1991 und unter Einbeziehung der Haushaltspläne 1995 und 1996):

Belastungen gemäß Haushaltsrechnungen 1992 bis 1994	1996 in DM	1997 in DM	1998 in DM	1999 und Folgejahre in DM	Summe 1996 und Folgejahre
1992	164.381.796	72.144.786	52.343.486	112.773.556	401.643.624
1993	492.146.813	133.428.373	112.658.328	1.413.977.011	2.152.210.525
1994	1.085.948.619	792.710.122	295.935.011	853.611.757	3.028.205.509
Summe der eingegangenen VE aus 1992 bis 1994	1.742.477.228	998.283.281	460.936.825	2.380.362.324	5.582.059.658

Belastungen gemäß Haushaltsplan 1995 und Haushaltsplan 1996	1996 in DM	1997 in DM	1998 in DM	1999 und Folgejahre in DM	Summe 1996 und Folgejahre
1995	2.867.305.000	2.156.882.000	1.023.154.000	1.049.147.000	7.096.488.000
1996		2.191.873.000	1.582.354.000	1.509.389.000	5.283.616.000
Summe der geplanten VE 1995 und 1996	2.867.305.000	4.348.755.000	2.605.508.000	2.558.536.000	12.380.104.000

Summe der VE 1992 bis 1996	4.609.782.228	5.347.038.281	3.066.444.825	4.938.898.324	17.962.163.658
---------------------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-----------------------

Aus den vorangegangenen Jahren (ohne 1991) sind gemäß der Haushaltsrechnungen 1992 bis 1994 die Haushalte ab 1996 noch mit rd. **5,6 Mrd. DM** belastet.

Unter Einbeziehung der Haushaltspläne 1995 und 1996 ergibt sich ab 1996 eine Vorbelastung für die zukünftigen Haushaltsjahre in Höhe von rd. **18 Mrd. DM**.

Selbst wenn von den in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. **12,4 Mrd. DM (= rd. 7,4 Mrd. DM)** wie in den Vorjahren nur 60 v. H. ausgeschöpft werden, verbleiben Belastungen für die kommenden Jahre von insgesamt **13 Mrd. DM (5,6 Mrd. DM + 7,4 Mrd. DM)**, die den Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers nachhaltig und langfristig einschränken werden.

Im übrigen macht die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1994 (rd. 60 v.H.) erneut deutlich, daß die Landesregierung bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen größere Zurückhaltung üben kann und sollte.

6. Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Das Ministerium der Finanzen weist in Anlage II b zur Haushaltsrechnung folgende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aus:

Kapitel/Titel	Gesamtbetrag der im Haushaltsplan ausgebrachten VE	in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige VE	Kapitelbezeichnung Zweckbestimmung und Begründung
0802 Tgr. 61 892 61	6.100.000	1.100.600	Epl. 08: Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt Allgemeine Bewilligungen für Bereich Wirtschaft Energietechnologie „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ Nicht genehmigte üpl. VE zur Sicherung eines vertraglichen Vorlaufs bei regenerativen Energievorhaben. Die Schadens- und Regreßfrage ist zu prüfen. 1.100.600 Summe üpl. VE
1502 Tgr. 63 apl. 653 63	0	14.000.000	Epl. 15: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt Allgemeine Bewilligung Förderung von Umweltschutzmaßnahmen „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden“ Nicht genehmigte apl. VE zur Sicherung eines vertraglichen Vorlaufs bei investiven Umweltschutzmaßnahmen für Kinderkuren im Landkreis Bitterfeld. Die Schadens- und Regreßfrage ist zu prüfen.
892 63	0	2.131.000	„Zuschüsse für Investitionen an div. Unternehmen“ Nicht genehmigte üpl. VE zur Sicherung eines vertraglichen Vorlaufs bei investiven Umweltschutzmaßnahmen in Unternehmen. Die Schadens- und Regreßfrage ist zu prüfen. 2.131.000 Summe üpl. VE
		14.000.000	Summe apl. VE
		16.131.000	Epl. 15 insgesamt

Unabhängig davon, daß das Ministerium der Finanzen bereits einräumt, die Schadens- und Regreßfrage sei zu prüfen, wird der Frage nachzugehen sein, ob die Landesverwaltung ihrer Pflicht nach W Nr. I zu § 38 LHO überhaupt nachkommt und eine HÜL-VE führt (W Nr. 3.3.4 zu § 9 LHO).

III. Allgemeine Bemerkungen

0. Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze

Artikel 99 Abs. 2 der Landesverfassung schreibt vor:

„Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.“

Diese verfassungsrechtliche Vorgabe richtet sich zunächst an den Haushaltsgesetzgeber, d.h. das Parlament hat bei der Beratung und Beschlußfassung über das Haushaltsgesetz/den Haushaltsplan auf die Einhaltung der Kreditobergrenze zu achten.

Nach der Haushaltsrechnung 1994 ist im Haushaltsvollzug 1994 eine Überschreitung der Kreditobergrenze eingetreten (s. Tabelle unten).

Der Landesrechnungshof hat gegenüber dem Ministerium der Finanzen insoweit bereits im März 1993 erklärt, daß eine verfassungsrechtliche Verschuldensgrenze sich nicht in einer haushaltstechnischen Vorgabe für die Haushaltsplanaufstellung erschöpfen kann, sondern wegen der Absicht, die Zukunftsbelastungen zu begrenzen, stetig, d. h. auch im Haushaltsvollzug zu beachten ist.

Es stellt sich also insoweit die Frage, wie diese Überschreitung rechtlich zu bewerten ist und welche Konsequenzen daraus abzuleiten sind.

Das Parlament sollte über die Haushaltsrechnung im Entlastungsverfahren nach Art. 97 Abs. 3 der Verfassung und § 114 LHO die Landesregierung zur Begründung der Überschreitung der Kreditobergrenze beim Haushaltsvollzug auffordern, das Verhalten bewerten und ggf. Konsequenzen daraus ableiten.

Bereits vor Eintritt in die Beratung des Haushaltsplanentwurfs 1994 hatte der Präsident des Landesrechnungshofes am 07.12.1993 im Ausschuß für Finanzen daraufhingewiesen, daß die verfassungsmäßige Kreditobergrenze um ca. 660 Mio. DM überschritten werde und daraus gefolgert:

„Es werde gegen die Landesverfassung verstoßen, wenn die Nettokreditaufnahme des Landes nicht auf die eigenfinanzierten Investitionen beschränkt werde.“

Haushaltsplan 1994 und Haushaltsrechnung 1994 machen folgende Überschreitungen der Kreditobergrenze deutlich:

Bezeichnung	Haushaltsansatz 1994 DM	IST 1994 DM
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Krediten	4.930.891.400,00	3.754.707.640,46
übrige Investitionseinnahmen	2.479.691.700,00	1.704.939.172,99
Einnahmen HGr. 3 gesamt	7.410.583.100,00	5.459.646.813,45
AUSGABEN		
Bausausgaben HGr. 7	452.943.900,00	367.767.651,82
Investitionsausgaben HGr. 8	6.159.299.300,00	4.817.534.177,35
Investitionen gesamt	6.612.243.200,00	5.185.301.829,17
abzüglich übrige Investitionseinnahmen	2.479.691.700,00	1.704.939.172,99
verbleiben eigenfinanzierte Investitionen	4.132.551.500,00	3.480.362.656,18
abzüglich Einnahmen aus Krediten	4.930.891.400,00	3.754.707.640,46
Überfinanzierung durch Kredite	798.339.900,00	274.344.984,28

Unabhängig davon, daß das Parlament bei der Verabschiedung des Haushalts eine Überschreitung der Kreditobergrenze hingenommen hatte und deshalb die Überschreitung im Ist nicht erst im Haushaltsvollzug entstanden ist, wird sich das Parlament konkret damit auseinandersetzen müssen, welche Folgerungen es generell oder im einzelnen bei einer Überschreitung der Kreditobergrenze im Haushaltsvollzug ziehen will.

Die wissenschaftliche und haushaltsrechtliche Literatur läßt unterschiedliche Deutungen zu. In Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof ist der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt der Auffassung, daß sich das eigentliche haushaltswirtschaftliche Geschehen im Haushaltsvollzug abspielt und von ihm auch die volkswirtschaftlichen Impulse ausgehen. Deshalb vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß die Verfassungsregelung für den Haushaltsvollzug mindestens ebenso relevant ist wie für die Haushaltsplanaufstellung.

Das Parlament und die Landesregierung werden sich schon deshalb mit dieser Grundsatzfrage auseinander zusetzen haben, da für das Haushaltsjahr 1995 im Vollzug die Nettokreditaufnahme mit rd. 687 Mio. DM erneut höher ausfallen wird, als eigenfinanzierte Investitionen vorhanden sein werden (Kreditaufnahme rd. 3.544 Mio. DM zu rd. 2.857 Mio. DM eigenfinanzierte Investitionen) und insoweit zu entscheiden ist, wie dem Verfassungsgebot nach Artikel 99 Abs. 2 Verf. LSA entsprochen werden soll.

1. Verschuldung des Landes

Die Haushaltsrechnung 1994 weist im Abschnitt B einen Schuldenstand von **11.540.000.000 DM** aus.

Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von **4.182,35 DM**
(Einwohner in Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.1994): 2.759.213)

Dieser Schuldenstand wird sich zum Ende des Haushaltsjahres 1996 auf rd. **17,1 Mrd. DM** erhöhen, wenn die für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehene Netto-Kreditaumahme in Höhe von rd. 1,998 Mrd. DM ausgeschöpft wird.

Die „Buchführung“ weist für das Haushaltsjahr 1995 eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von rd. 3,544 Mrd. DM aus, wodurch sich die Verschuldung des Landes zum Ende des Haushaltsjahres **1995** bereits auf rd. **15,1 Mrd. DM** erhöhen wird. Dies entspricht dann einer Pro-Kopf-Verschuldung von **5.466,63 DM**, die sich zum Ende des Haushaltsjahres 1996 **auf 6.190,75 DM** erhöhen kann und erhöhen wird, wenn die negative Bevölkerungsentwicklung anhält.

Durch diese Entwicklung der Verschuldung wird der finanzielle Handlungsspielraum zunehmend eingeeengt, insbesondere durch steigende Zinsleistungen, die das Land aufzubringen hat. Die Zinsleistungen sind zudem in Abhängigkeit von der allgemeinen Zinsentwicklung zu betrachten, die erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

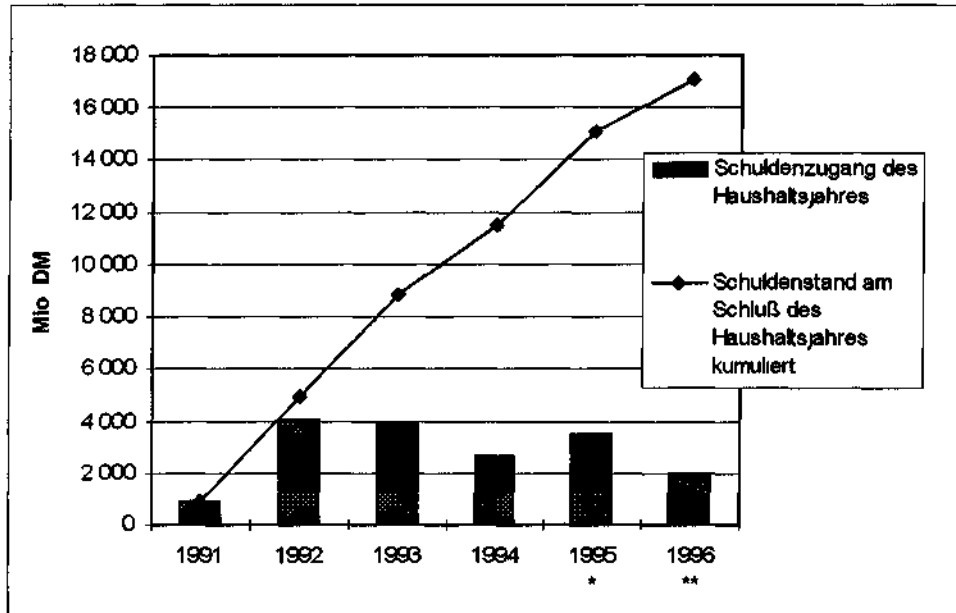
Die nachfolgende Tabelle mit Schaubild sollen das Vorhergesagte verdeutlichen.

Entwicklung der Verschuldung des Landes von 1991 bis 1996

	Schuldenzugang des Haushaltsjahres (in Mio DM)	Schuldenstand am Schluß des Haushaltsjahres kumuliert (in Mio DM)	pro-Kopf- Verschuldung
1991	935	935	331,17
1992	4 045	4 980	1 780,49
1993	3 865	8 845	3 184,02
1994	2 695	11 540	4 182,35
1995 *	3 544	15 084	5 466,63
1996 **	1 998	17 082	6 190,78

* vorläufiges Ist der Netto-Kreditfinanzierung, Stand 21.02.1996

** geplante Nettokreditaufnahme

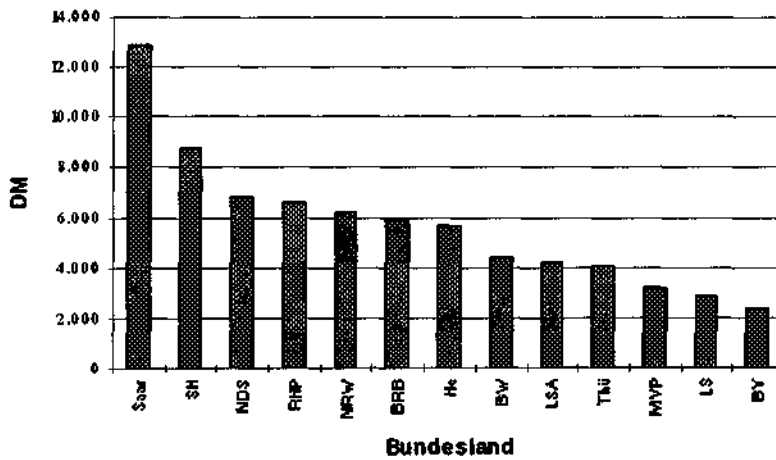


Das Land steht im Vergleich mit den neuen Bundesländern nach Brandenburg an zweiter Stelle hinsichtlich des Verschuldungsgrades. Im Vergleich mit allen Flächenländern der Bundesrepublik liegt das Land an neunter Stelle von 13 Ländern. S. hierzu nachfolgende Tabelle:

Pro-Kopf-Verschuldung im Ländervergleich

	Abkürzung	Pro-Kopf 1994	Schulden Mio. DM 1994
Saarland	Saar	12.849	13.917,90
Schleswig- Holstein	SH	8.731	23.565,40
Niedersachsen	NDS	6.837	52.510,10
Rheinland-Pfalz	RHP	6.565	25.851,80
Nordrhein- Westfalen	NRW	6.235	110.855,30
Brandenburg	BRB	5.948	15.106,00
Hessen	He	5.614	33.512,30
Baden- Württemberg	BW	4.404	45.131,20
Sachsen- Anhalt	LSA	4.182	11.540,00
Thüringen	Thü	4.058	10.248,00
Mecklenburg- Vorpommern	MVP	3.207	5.891,00
Sachsen	LS	2.883	12.375,00
Bayern	BY	2.399	28.519,50

Schulden pro Kopf der Bevölkerung



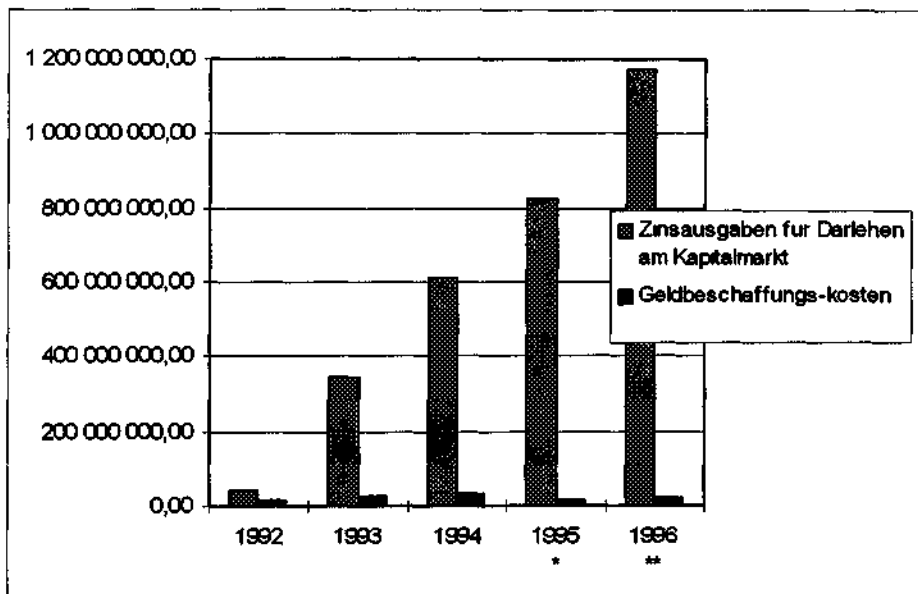
2. Entwicklung der Zinsausgaben

Selbst wenn bei derzeitiger relativ günstiger Zinsentwicklung - im Haushaltsjahr 1995 konnten Kredite zu einem Effektiv-Zinssatz im Mittel von 5,086 % aufgenommen werden - eine geringere Zinsbelastung eintritt, als im Haushaltsplan vorgesehen war (IST 1995 = rd. 832 Mio. DM/ Ansatz 1995 = 1,025 Mrd. DM), so wird sich die Zinsbelastung bei sukzessiver Erhöhung der Verschuldung auch drastisch erhöhen. Der Mittelwert der Effektiv-Verzinsung (ohne Geldbeschaffungskosten) aller bisher aufgenommenen Kredite liegt bei 6,997 %, woraus eine Zinsbelastung ab dem Haushaltsjahr 1997, bezogen auf einen Schuldenstand von rd. 17,1 Mrd. DM, in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM zu erwarten ist. Veränderungen am Kreditmarkt sind hierbei nicht berücksichtigt.

	Zinsausgaben für Darlehen am Kapitalmarkt	Geldbeschaffungs- kosten
1992	44 050 080,67	17 667 150,00
1993	343 572.313,81	27 192.100,00
1994	612 363 973,80	31 748 000,00
1995 *	827 005 569,72	15 847 415,54
1996 **	1 175 000 000,00	24 000 000,00

* vorläufiges Ist, Stand 21.02.1996

** HP 1996



3. Vermögen des Landes

Das Ministerium der Finanzen hat - gemäß Artikel 97 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 80 Abs. 2 LHO eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden erstellt.

Form und Inhalt des Nachweises über das Vermögen und die Schulden hat die Landesregierung mit dem Landesrechnungshof abgestimmt. Die formelle Richtigkeit der Übersicht wird bestätigt.

4. Beteiligungen des Landes

Das Land Sachsen-Anhalt war zum 31.12.1994 an insgesamt 2 Unternehmen des öffentlichen Rechts und an 22 privatrechtlichen Unternehmen - davon an 11 mehrheitlich - beteiligt. Das vom Land gehaltene Nominalkapital betrug zu diesem Zeitpunkt insgesamt rd. 109,9

Bezeichnung des Unternehmens	Höhe nominalen Beteiligung TDM	der v.H.
Unternehmen des Öffentlichen Rechts (2)	80.080,0	
Norddeutsche Landesbank	72.000,0	10
- Mitteldeutsche Landesbank (Einzahlung zu 268%=193,2 Mio. DM in Raten bis 1998)		
Kreditanstalt für Wiederaufbau	8.080,0	0,7
Unternehmen des privaten Rechts (22)	29.843,9	
Mehrheitsbeteiligungen (11)	25.041,0	
Beteiligungsgesellschaft d. Landes Sachsen-Anhalt mbH (Diese hielt Anteile an der Spielbanken Sachsen-Anhalt Verwaltungsgesellschaft mbH und der Spielbanken Sachsen-Anhalt GmbH & CoKG (je 100 v.H.) und der Magdeburger Hafen GmbH (49 v.H.))	11.000,0	100
Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	6.090,0	100
SALEG - Sachsen-Anhaltinische Landentwicklungsgesellschaft mbH	2.600,0	52
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	2.025,0	100
Staatliche Textil- und Gobelinmanufaktur Halle GmbH	1.100,0	100
Staatliche Glasmanufaktur Harzkristall GmbH	1.050,0	100
Manufakturbetriebe Sachsen-Anhalt Verwaltungsgesellschaft mbH	1.000,0	100
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für das Landes Sachsen-Anhalt mbH	50,0	100
Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	50,0	100
1994 neu hinzugekommen sind:		
Historische Kuranlagen und Goetheater Bad Lauchstädt	50,0	100
Förderfonds Chemie GmbH	26,0	26
Die GAWSA Gesellschaft für Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt mbH befand sich noch immer in Liquidation. Die Lotto-GmbH Sachsen-Anhalt wurde mit der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt fusioniert, das Nennkapital wurde zusammengefaßt.		

Minderheitsbeteiligungen (11)	4.802,9	
Flughafen Leipzig/Halle GmbH	2.540,0	25,4
<i>(Zusätzlich zur Stammkapitaleinlage wurden vom Land Sachsen-Anhalt rd. 40,9 Mio. DM der Kapitalrücklage zugeführt.)</i>		
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	2.000,0	16
ekz - Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken	200,0	4,7
FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH	20,0	6,25
TGL - Trägergesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH	15,0	30
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- Planungs- und Baugesellschaft mbH	10,0	10
Neue Länder Grundstücksverwertungs- und Verwaltungs-GmbH	9,4	18,8
HIS Hochschul-Informations-System GmbH	4,0	4,2
UFZ - Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH	2,5	5
Fachinformationszentrum Karlsruhe Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH	2,0	2,17
NKL - Nordwestdeutsche Klassenlotterie	-,-	-,-
<i>Die High-Tech-International-Service GmbH und die Ostdeutsche Lotto-GmbH befanden sich in Liquidation.</i>		

Über die Jahre entwickelten sich die Ausgaben für die Beteiligungen wie folgt:

Jahr	Betrag Mio. DM p.a.	Betrag Mio DM kumuliert
1991	6,9	6,9
1992	58,4	65,3
1993	87,7	153,0
1994	64,4	217,4
<i>nachrichtlich lt Titelübersicht 12/95 vom Januar 1996</i>		
1995	44,7	262,1

Im Jahre 1994 hatte das Land folgende Einnahmen aus seinen Beteiligungen:

- **921,6 TDM** Gewinnausschüttung der NORD/LB entsprechend eingezahltem Stammkapital
- **201,1 TDM** aus der Liquidation der Ostdeutschen Lotto-GmbH und aus der Gewinnausschüttung der DEGES.

5. Bürgschaften des Landes

Der Gesamtbetrag der vom Land Sachsen-Anhalt übernommenen Bürgschaften entwickelte sich in den Haushaltsjahren 1991-1994 wie folgt:

Jahr	Betrag DM kumuliert	am	31.12.
1991	22.444.320		
1992	527.020.035		
1993	974.747.387		
1994	2.463.319.224		

Betrag die Inanspruchnahme des Landes im Jahre 1993 noch 7.537.000 DM, so stieg sie im Jahre **1994** bereits auf netto **33.046.876 DM**. Dabei sind die Rückflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten in Höhe von 328.510 DM bereits abgezogen. Die Inanspruchnahme im Jahre **1995** stieg auf rd. **200,7 Mio.** DM (lt. Buchungsstand 10.1.96). Neben einigen „kleineren“ Inanspruchnahmen in Höhe von 14,0 Mio. DM, 16,4 Mio. DM und 20,0 Mio. DM führten insbesondere die Inanspruchnahmen der Bürgschaften für einen einzelnen Betrieb mit insgesamt 143,6 Mio. DM zu dieser deutlichen Steigerung.

Nach den langjährigen Erfahrungen aus den alten Bundesländern unterhegt die Inanspruchnahme mehr oder weniger starken Schwankungen. Für die neuen Bundesländer muß man jedoch damit rechnen, daß sie sich in den nächsten Jahren - bedingt durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine vielleicht vergleichsweise hohe Risikobereitschaft bei der Vergabe von Bürgschaften - insgesamt auf einem deutlich höheren Niveau einpendeln wird.

Geht man von einer zeitlichen Verzögerung von der Übernahme einer Bürgschaft bis zu ihrer etwaigen Inanspruchnahme aus, so ist damit zu rechnen, daß der Anstieg der übernommenen Bürgschaften von 1993 auf 1994 sich erst in den nächsten Jahren auf den Haushalt auswirken wird.

Angesichts der geringen Rückflüsse aus der Sicherheitenverwertung (1994 nur knapp 1 v. H. der Inanspruchnahme) wird die Frage zu klären sein, welche Qualität die geforderten Sicherheiten künftig haben müssen.

Angesichts der Inanspruchnahme aus Bürgschaften stellt sich die Frage, ob in Kapitel 1325 Titel 871 01 ein Ansatz in realistischer Höhe geboten ist (1996 = 80 Mio. DM).

IV. Einzelne Bemerkungen

1. Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie sich die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Haushaltsjahren 1991 bis 1994 entwickelt haben.

Die Gesamtsumme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1994 in Höhe von rd. 58,4 Mio. DM scheint im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen verhältnismäßig gering. Das Ergebnis wird zwangsläufig dadurch mit beeinflusst, daß für das Haushaltsjahr 1994 ein Nachtragshaushaltsplan verabschiedet wurde, mit dem alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Haushaltsüberschreitungen bereinigt wurden. Folglich sind dann allerdings die ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht mehr gering, da sie i.d.R. bis zum Jahresschluß, also innerhalb von nur etwa zwei Monaten, entstanden sind. Insoweit bleibt auch offen, welche über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1994 ohne einen Nachtragshaushaltsplan eingetreten wären.

Jahr	üpl. Ausg.	Vorgriffe	apl. Ausg.	Zusammen
1991	335.941.240,99	329.875.599,43	79.194.774,26	745.011.614,68
1992	815.909.219,76	234.756.871,94	437.456.058,49	1.488.122.150,19
1993	677.781.857,40	5.383.676,49	104.784.140,39	787.949.674,28
1994	51.389.040,33	6.798.443,34	189.372,55	58.376.856,22

Der Landesrechnungshof geht nachfolgend auf einzelne Aspekte der Entwicklung und Bewertung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ein:

2. Nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben

Auch die Entwicklung der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Haushaltsjahren 1991 bis 1994 zeigt hinsichtlich der Gesamtsummen eine positive Entwicklungstendenz auf, die durch den Nachtragshaushaltsplan wesentlich mitbestimmt ist:

1991	169.296.731,47
1992	96.028.158,19
1993	138.116.791,45
1994	11.446.529,25

Nach Artikel 95 Abs. I der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (VerfLSA) und § 37 Abs. I LHO bedürfen alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, „**sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden**“.

Die Landesverwaltung hat im Haushaltsjahr 1994 dennoch in 42 Fällen (1993 in 82 Fällen) die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht herbeigeführt, d. h. gegen die zwingenden Vorschriften aus Artikel 95 Abs. I VerfLSA und § 37 Abs. I LHO verstoßen.

Dieses Verhalten ist generell zu beanstanden.

Unabhängig von der Prüfung der Schadens- und Regreßfrage im Einzelfall sollte in allen Ressorts - wie offensichtlich im Bereich des Ministeriums des Innern praktiziert - haushaltsrechtliches Fehlverhalten mißbilligt oder gerügt werden.

2.1 Übersicht der nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgabe

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	Betrag	Bemerkungen
1.	0320	522 03	1.200.000,00	6.488,48	
2.	0342	apl. 535 62	0,00	53.121,06	
3.	0361	427 03	4.100,00	415,00	
4.	0363	643 01	51.057.100,00	618.392,78	
	Gesamt 03		52.261.200,00	678.417,32	
5.	0405	515 02	35.000,00	55.976,92	
6.	0501	515 02	132.000,00	19.546,73	
7.	0510	681 18	700.000,00	756.879,56	
8.		681 19	15.000.000,00	1.109.416,48	Vorgriff
9.	0514	538 01	38.500,00	41.707,34	
10.	0515	515 02	35.000	4.027,08	
	Gesamt 05		15.905.500,00	1.931.577,19	
12.	0618	529 01	1.000,00	100,00	
	Gesamt 06		1000,00	100,00	
13.	0705	515 02	60.000,00	41.615,32	
14.	0707	526 02	93.700,00	12.600,00	Vorgriff
15.		684 72	550.000,00	39.605,30	
16.		653 79	300.000,00	70.809,11	Vorgriff
17.	0711	427 02	97.200,00	92.958,72	Vorgriff
18.	0715	515 02	290.000,00	118.007,10	
19.	0752	515 02	183.600,00	32.427,64	
20.	0756	515 02	26.100,00	3.233,95	
21.	0772	642 62	465.000,00	288.758,62	Vorgriff
22.		863 61	40.000,00	14.743,02	Vorgriff
23.	0779	427 01	450.000,00	137.476,63	
24.	0783	427 01	17.000,00	32.732,03	
25.		531 01	50.000,00	33.430,56	Vorgriff
	Gesamt 07		2.622.600,00	918.398,00	

Lfd.Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	Betrag	Bemerkungen
26	0802	892 67	1.506.285.976,25	1.976.246,35	Vorgriff
27		883 68	180.407.300,00	1.610.716,48	
	Gesamt 08		1.686.693.276,25	3.586.962,83	
28	0902	685 43	100.000,00	4.568,00	Vorgriff
29	0903	651 01	1.380.000,00	53.469,97	
30	0906	892 67	579.611,71	920.916,29	Vorgriff
31	0980	515 02	137.000,00	37.010,79	
32		811 06	693.419,16	3.739,39	Vorgriff
33	0983	535 99	12.500,00	110,86	
	Gesamt 09		2.902.530,87	1.019.815,30	
34	1104	459 06	3.933.000,00	1.657.204,03	
35		531 03	0,00	14.768,43	
36	1105	535 02	1.000,00	612,19	
	Gesamt 11		3.934.000,00	1.672.584,65	
37	1501	427 01	30.000,00	39.549,56	
38		531 03	80.000,00	5.238,16	
39	1502	892 70	93.480.500,00	1.516.964,03	Vorgriff
40	1506	811 01	132.322,15	11.147,65	Vorgriff
41		812 15	243.542,42	8.155,69	Vorgriff
42	1508	427 01	50.000,00	1.641,95	
	Gesamt 15		94.016.364,57	1.582.697,04	
	Gesamt 03		52.261.200,00	678.417,32	
	Gesamt 04		35.000,00	55.976,92	
	Gesamt 05		15.905.500,00	1.931.577,19	
	Gesamt 06		1.000,00	100,00	
	Gesamt 07		2.622.600,00	918.398,00	
	Gesamt 08		1.686.693.276,25	3.586.962,83	
	Gesamt 09		2.902.530,87	1.019.815,30	
	Gesamt 11		3.934.000,00	1.672.584,65	
	Gesamt 15		94.016.364,57	1.582.697,04	
	Zusammen		1.858.371.471,69	11.446.529,25	

3. Nichtbeachtung des § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1994 - Deckungskreis

In den nachstehenden 10 Fällen sind durch Nichtbeachtung des § 9 Abs. I Haushaltsgesetz 1994 (HG 1994) nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 312.523,91 DM entstanden.

§ 9 Abs. I HG 1994 lautet:

„(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplanes die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54

- *mit Ausnahme der Titel 515 02, 526 01 im Kapitel 11 07 sowie der Titel 529., 531 03, 535 02, 53611 bis 53619, 538., 542 01 und 544 54*
- *soweit sie nicht übertragbar, mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder mit Einnahmen korrespondieren. "*

Die Titel 515 02 und 535 02 waren nicht in den Deckungskreis der Obergruppen 51 bis 54 einbezogen, mit der Folge, daß bei diesen Titeln Ansatzüberschreitungen als überplanmäßige Ausgaben der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen nach § 37 Abs. 1 LHO bedurften.

Soweit bei den bewirtschaftenden Stellen Zweifel in der Auslegung des § 9 Abs. 1 HG 1994 bestanden haben sollten, wäre dies vorab mit dem Ministerium der Finanzen zu klären gewesen - § 9 LHO -.

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz - DM -	tpl. Ausgabe - DM -
1	0405	515 02	35.000,00	55.976,92
2	0501	515 02	132.000,00	19.546,73
3	0515	515 02	35.000,00	4.027,08
4	0614	515 02	20.000,00	66,19
5	0705	515 02	60.000,00	41.615,32
6	0715	515 02	290.000,00	118.007,10
7	0752	515 02	183.600,00	32.427,64
8	0756	515 02	26.100,00	3.233,95
9	0980	515 02	137.000,00	37.010,79
10	1105	535 02	1.000,00	612,19
Gesamt			919.700,00	312.523,91

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage zu beantworten sein, warum bei den im Einzelplan 07 eingetretene fiberplanmäßigen Ausgaben „die Schadens- und Regreßfrage geprüft wird“, während diese Frage bei den Einzelplänen 04, 05, 06, 09 und 11 entfallen soll und unter Bezugnahme auf einen - nicht zugelassenen - Deckungskreis lapidar erklärt wird, dem Land sei kein Schaden entstanden.

4. Prüfung der Schadens- und Regressfrage bei nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgaben

In der nachfolgenden 14 Fällen einer nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgabe kündigt das Ministerium der Finanzen die Prüfung der Schadens- und Regressfrage an, obwohl diese Vorgänge aus dem Haushaltsjahr 1994 resultieren:

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	üpl. Ausgabe	Bemerkung
1	0618	529 01	1.000,00	100,00	
2	0705	515 02	60 000,00	41.615,32	
3	0707	526 02	93.700,00	12.600,00	Vorgriff
4		653 79	300.000,00	70.809,11	Vorgriff
5	0711	427 02	97.200,00	92.958,72	Vorgriff
6	0715	515 02	290.000,00	118.007,10	
7	0752	515 02	183.600,00	32 427,64	
8	0756	515 02	26.100,00	3.233,95	
9	0772	642 62	465.000,00	288.758,62	Vorgriff
10		863 61	40.000,00	14.743,02	Vorgriff
11	0779	427 01	450.000,00	137.476,63	
12		531 01	50 000,00	33 430,56	Vorgriff
13	1506	811 01	132.322,15	11.147,65	Vorgriff
14		812 15	243.542,42	8.155,69	Vorgriff
Summe			2.432.464,57	865.464,01	

Dem Landesrechnungshof ist unverständlich, daß sich alle Fälle noch in der Prüfungsphase befinden, d. h., die verursachenden Ressorts bisher offensichtlich nichts veranlaßt hatten.

Die Landesregierung wird die Ergebnisse mitzuteilen haben.

Im übrigen bedürfen alle außer- und fiberplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Entlastung nach § 114 LHO noch der nachträglichen Billigung durch den Landtag (§ 37 Abs. 4 LHO). Beanstandete Fälle bleiben davon zunächst ausgenommen.

**5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Titel 45301 -
Trennungsgeld für Abgeordnete oder versetzte Beamte und andere
Bedienstete sowie Umzugskostenvergütung**

Im Jahresbericht für das Haushaltsjahr 1993 hatte der Landesrechnungshof auf üpl. Ausgaben von 4.649.059,47 DM bei einem Haushaltsansatz von 14.674.700,- DM aufmerksam

lfd. Nr.	Kapitel	HH-Ansatz - DM -	üpl./apl. Ausg. Vorgriffe - DM -	Ist - DM -	Bemerkungen
1	0501	860.000	540.691,57	1.400.691,57	
2	0601	1.537.000	1.324.313,38	2.861.313,38	
3	0701	590.500	326.974,04	917.474,04	
4	0901	750.000	20.133,47	770.133,47	
5	1501	345.400	28.980,49	374.380,49	
		4.082.900	2.241.092,95	6.323.992,95	

Optisch scheint damit eine deutliche Reduzierung der üpl. Ausgaben beim Titel 45301 gegenüber 1993 eingetreten zu sein. Tatsächlich verminderte sich auch die Anzahl der Kapitel mit Überschreitungen der Haushaltsansätze von 12 im Jahr 1993 auf 5 im Jahr 1994 und zugleich das Überschreitungsvolumen.

Dagegen ist jedoch ein Anstieg des Volumens der Überschreitungen im Verhältnis zu den Planansätzen von 32 % im Jahr 1993 auf 54,89 % im Jahr 1994 zu verzeichnen.

Die wiederholten Hinweise des Landesrechnungshofes, die Veranschlagung der Haushaltsmittel unabhängig von der Tatsache, daß es sich um eine Rechtsverpflichtung handelt, mit der gebotenen Genauigkeit zu handhaben (§11 LHO), werden noch nicht ausreichend beachtet.

6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Hauptgruppe 4 (ohne Titel 45301)

Aus Anlage I zur Haushaltsrechnung 1994 hat der Landesrechnungshof zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	Apl. Ausgaben, die unter den Etl-führungserlaß fallen DM	Nicht genehmigte apl. Ausgaben DM	Bemerkungen
1	0310	427 98	450.000	141.563,40	—	ABM, Einnahmen bei 0310 - 256 98 1995
2	0320	427 98	—	9.821,92	—	ABM, Einnahmen bei 256 98
3	0361	427 03	4.100	—	415,00	Zivildienst
4	0401	443 01	—	140.982,94	—	Dienstunfälle
5	0501	427 03	66.600	1.340.959,35	—	ABM, Einnahmen bei 256 01
6	0501	443 01	—	48,40	—	Dienstunfälle
7	0601	443 01	2.000	4.849,01	—	Dienstunfälle
8	0701	443 01	10.000	33.675,07	—	Dienstunfälle
9	0711	427 02	97.200	—	92.958,72	Zivildienst Vorgriff
10	0779	427 01	450.000	—	137.476,63	
11	0783	427 01	17.000	—	32.737,03	
12	0813	427 78	200.000	79.285,27 22.843,30	—	ABM, Einnahmen bei 256 78 ABM, Vorgriff Einn. in 1995 realisiert
13	0901	443 01	—	632,22	—	Dienstunfälle
14	0940	427 88	50.000	9.528,39	—	ABM, Einnahmen bei ...
15	0910	427 88	—	40.635,14	—	ABM, Einnahmen bei 256 88
16	0960	429 59	—	—	1.850,90	Falschbuchung (425 01)
17	0975	429 59	—	—	1.800,00	Forderungsausgleich
18	0980	427 88	5.628.400	2.475.344,08	—	ABM, Einnahmen bei 256 88
19	1101	443 01	40.000	887,88	—	Dienstunfälle

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Haushaltsansatz	Apl. Ausgaben, die unter den Hh-führungserlaß fallen DM	Nicht genehmigte apl. Ausgaben DM	Bemerkungen
20	1104	427 03	—	179.544,20	—	ABM, Einnahmen bei 256 01
21	1104	459 06	3.933.000		1.657.204,03	Entschädigung für Vollstreckungsbeamte
22	1105	443 01	—	3.900,07	—	Dienstunfälle
23	1302	422 02	1.800.000	3.557.316,98	—	Nachversicherungen
24	1501	427 01	30.000		39.549,56	
25	1501	443 01	—	10.759,89	—	Dienstunfälle
26	1505	427 78	—	25.163,16	—	ABM, Einnahmen bei 256 78
27	1506	427 78	111.400	20.992,68	—	ABM, Einnahmen bei 256 78
28	1507	427 78	—	67.426,00	—	ABM, Einnahmen bei 256 78
29	1508	427 01	50.000		1.641,95	Zivildienst
30	1603	443 01	3.000	5.728,06	—	Dienstunfälle
			12.942.700	8.171.887,41	1.965.628,82	

In der Hauptgruppe 4 sind die apl./üpl. Ausgaben und Vorgriffe gegenüber der Haushaltsrechnung 1993 von 6.377.440,95 DM auf 10.137.516,00 DM angestiegen. Das Verhältnis Überschreitung zu Planansätzen ist jedoch rückläufig. Waren es 1993 noch 140,5 %, so sind es 1994 immer noch 78,3 %.

8.171.887,41 DM dieser apl./üpl. Ausgaben und Vorgriffe fallen allerdings unter die Pauschalgenehmigung gemäß Haushaltsführungserlaß des Ministeriums der Finanzen vom 26.01.1994.

Sie beinhalten im wesentlichen Mehrausgaben und Vorgriffe für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von 4.413.106,90 DM, die der Bund in 1994 bzw. 1995 voll ausgeglichen hat, sowie Mehrausgaben für Nachversicherungen von 3.557.316,98 DM (Nichtübernahme von Lehramtsanwärtern in das Beamtenverhältnis und Entlassung von Bediensteten aus dem Beamtenverhältnis infolge Überprüfung durch die Gauck-Behörde).

Auffällig bei den pauschal genehmigten apl./üpl. Ausgaben ist ein Ansteigen der Aufwendungen für Fürsorgemaßnahmen insbesondere bei Dienstunfällen von 92.730,05 DM im Jahr 1993 (9 Kapitel) auf 201.483,54 DM im Jahr 1994 (9 Kapitel). **In Anbetracht des Zuwachses sollten die betreffenden Ressorts zu den Entstehungsursachen und zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften Stellung nehmen.**

Beträge von 1.965.628,82 DM der insgesamt in der Hauptgruppe 4 ausgewiesenen apl./üpl. Ausgaben und Vorgriffe hat das Ministerium der Finanzen nicht genehmigt. Dies ist ein Zeichen, daß sich einzelne Ressorts noch immer nicht an die Weisungen des Ministeriums der Finanzen im Haushaltsführungserlaß halten. Das trifft insbesondere für die Ausgabe unter lfd. Nr. 21 von 1.657.204,03 DM für Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte zu. Der Hinweis, es handele sich um Rechtsverpflichtungen, kann nicht überzeugen, weil er nicht von der Genehmigungsverpflichtung (s.a. lfd. Nr. 24 = 39.549,56 DM) entbindet.

7. Einzelfalle

7.1. Erlöse ans Immobilien

Im Kapitel 0501 (Ministerium für Arbeit und Soziales) wird im Titel 119 51 (Vermischte Einnahmen) ein Betrag von 199.452,46 DM ausgewiesen. Im Haushaltsplan war eine Einnahme von 1.000,- DM veranschlagt.

Die Begründung der Abweichung lautet: „Mehr aus verkauften Ferienobjekten, deren Verkaufserlöse hier vereinnahmt wurden.“

Ebenso hat das Staatliche Amt für Umweltschutz Magdeburg den Erlös für den Verkauf zweier Bungalows bei Kap. 1507 Titel 119 51 vereinnahmt.

VV Nr. 6.9 zu § 64 LHO schreibt aber vor:

„Sämtliche Erlöse aus Grundstücksveräußerungen sind dem Grundstock zuzuführen oder, solange ein Grundstock noch nicht eingerichtet ist, im Einzelplan „Allgemeine Finanzverwaltung“ zu vereinnahmen.“

7.2. Finanzielle Ausstattung neuer Förderprogramme

Bei Förderprogrammen, die die Landesregierung im Laufe des Jahres 1994 aufgelegt hat, finden sich in der Haushaltsrechnung zur Begründung wesentlicher Unterschreitung der Ausgabeansätze wiederholt folgende Anmerkungen:

- Verzögerung bei der Einführung des Programms,
- Programm wurde noch nicht angenommen (mangelnde Resonanz),
- Zuwendungsempfänger erfüllen nicht die Bewilligungsvoraussetzungen oder
- unzureichende Begründung der Anträge (fehlende Unterlagen).

Aus diesen zwischenzeitlichen Erfahrungen aus der Praxis sollte als Konsequenz abgeleitet werden, daß neue Programme künftig in der Anlaufphase zunächst nur bedarfsgerecht, d.h. zurückhaltend mit Mitteln ausgestattet werden.

7.3 Jahresabschluß bei den Landesbetrieben - § 26 LHO - Anlage VIII zur Haushaltsrechnung 1994

Der Landesrechnungshof hat wiederholt - zuletzt im Jahresbericht 1994 - Teil 2 zur Haushaltsrechnung 1993 - auf die offene Frage der Verwendung der Überschüsse hingewiesen.

Die Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben weist für 1994 bei nachfolgend aufgeführten Landesbetrieben (ohne Landeskrankenhäuser/Universitätskliniken) Überschüsse aus:

zu Kapitel 0517 - Landesjugendheime -	
Loitsche	80.499,72 DM
zu Kapitel 0519 - Jugendarbeit -	
Jugendherberge Bad Frankenhausen	40.760,09 DM
Jugendherberge Freyburg	28.274,80 DM
zu Kapitel 0955 - Lehr- und Versuchsanstalt - (LV A)	
Tierproduktion Iden der LVA	329.888,67 DM
Acker- und Pflanzenproduktion Bernburg	452.124,94 DM
zu Kapitel 1105 - Justizvollzugsanstalten - (JVA)	
Arbeitsbetriebe der JVA	432.098,93 DM
Überschüsse Gesamt	1.363.647,15 DM

In der nachfolgenden Übersicht werden die in den Landesbetrieben erwirtschafteten Fehlbe-
träge dargestellt:

zu Kapitel 0517 - Landesjugendheime –

Bernburg	- 100.186,80 DM
Sandersleben	- 352.319,57 DM
Pretzsch	- 2.683.275,29 DM
Eckartsberga	-10.202,09 DM
zu Kapitel 0518 - Hotel „Magdeburger Hof -	
Hotel „Magdeburger Hof	- 34.090,24 DM
zu Kapitel 0519 - Jugendarbeit -	
Jugendherberge Heldrungen	- 3 5.725,41 DM
zu Kapitel 0955 - Lehr- und Versuchsanstalt -	
Mastprüfanstalt Köthen	- 43 7.946,11 DM
zu Kapitel 0958 - Landesweingut -	
Landesweingut Kloster Pforta	-377.496,96DM
zu Kapitel 1517 - Talsperren -	
Talsperrenmeisterei	- 3.870.855,48 DM
Summe der Fehlbeiträge:	- 7.902.097,95 DM

Die geforderten Regelungen nach W Nr. 1.5. zu § 26 LHO - nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind - stehen immer noch aus.

Im übrigen bleibt auch die diesjährige Darstellung unvollständig. Das Landesgestüt Radegast (Kapitel 0956) hat die Unterlagen nicht vorgelegt. Die Jahresrechnung ist insofern zu ergänzen. Eine Entlastung ist insoweit zunächst zurückzustellen.

Zumindest für das Landesjugendheim Pretzsch, das als Landesbetrieb weitergeführt wird, ist die ausstehende Regelung unverzichtbar.

Betrachtet man die Entwicklung in dem Landesbetrieb, so zeigt sich eine gravierende Veränderung, die der Erläuterung bedarf.

Landesjugendheim Pretzsch	1993	92.821,63 DM	(Gewinn)
	1994	- 2.683.275,29 DM	(Verlust)

Der Landesrechnungshof erwartet eine sachgerechte Erläuterung.

In der Übersicht (Anlage VIII) weist das Ministerium der Finanzen u.a. auch zu Kapitel 0519 die Bilanzen der Jugendherberge Heldrungen Jugendherberge Bad Frankenhausen und Jugendherberge Freyburg aus.

Danach hat das Land 1994 für die beiden Jugendherbergen Bad Frankenhausen und Freyburg einen Personalkostenzuschuß von je 86.807,41 DM bezahlt sowie für die Jugendherberge Heldrungen Personalkosten für Festangestellte kumuliert in Höhe von 33.035,08 DM (Zuschuß 146.787,67 DM abzüglich 113.752,59 DM Einnahmeabführungen an das Land aus Umsatzerlösen 1994) übernommen. Die Bilanzen schließen wie folgt ab:

JH Heldrungen mit einem Jahresfehlbetrag von	- 35.725,41 DM
JH Bad Frankenhausen mit einen Jahresüberschuß von	+ 40.760,09 DM
JH Freyburg mit einem Jahresüberschuß vom	+ 28.274,80 DM.

Zunächst dürfte der Bezug zu Kap. 0519 falsch sein, denn in diesem Kapitel waren keine Mittel für Jugendherbergen veranschlagt. Zutreffend ist das Kap. 0595 – Abzuwickelnde Einrichtungen -, da für die betreffenden Jugendherbergen dort Mittel sowohl 1994 als auch 1995 und 1996 veranschlagt sind.

Auf den Vollzug der Abwicklung ist zu drängen.

7.4 Jahresabschluß der Medizinischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg - Kapitel 0605 - und Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg - Kapitel 0608-

Der Jahresabschluß der Medizinischen Fakultät der MLU zeigt - unter Mitbetrachtung des Vorjahresabschlusses - eine Entwicklungstendenz, die der Erläuterung bedarf.

In der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1993 wird ein Jahresfehlbetrag von rund 55,35 Mio. DM ausgewiesen, für das Berichtsjahr 1994 wiederum ein Fehlbedarf von rund 8,49 Mio. DM.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Landeszuschüsse an die Medizinische Fakultät der MLU allein im Titel 68551 (Zuschüsse an Universitätskliniken) von 32,2 Mio. DM 1993 auf 65,2 Mio. DM 1994 mehr als verdoppelt wurden. Das trifft auch auf die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität zu. Hier erhöhten sich die Zuschüsse im Titel 68551 von 39,79 Mio. DM (1993) auf 67,3 Mio. DM (1994) um fast 70%.

Vor diesem Hintergrund sollte neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung auch ein Lagebericht im Sinne von § 289 HGB vorgelegt werden, der auf den Geschäftsverlauf eingeht und die voraussichtliche Entwicklung betrachtet.

7.5 Auszahlungsmodalitäten bei EU-Mitteln

Bei der Beratung der Haushaltsplanansätze im Ausschuß für Finanzen hat die Abweichung der Relationen zwischen Einnahmen und Ausgaben bei EU-Mitteln wiederholt zu Diskussionen geführt, weil die Ansätze nicht nachvollziehbar waren. Auch die jeweilige Erläuterung in der Haushaltsrechnung, weshalb die Einnahme- oder Ausgabeansätze im einzelnen nicht erreicht wurden, macht die Finanzierung der Programme nicht transparent.

Vorstehende Diskrepanz wird an dem nachstehenden Beispiel in der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aus EU-Mitteln im Kapitel 0802 des Einzelplanes 08 deutlich.

		Einnahmen	Ansatz 1994	IST 1994	+ / -	IST-Einnahmen
			DM	DM	DM	i.v.H.
						des Ansatzes
0802	251 69	EFRE Techn. Hilfe	1.202.800	1.702.800	500.000	142%
	331 01	PERIFRA	724.700	37.934	-686.766	5%
	331 02	KONVER	2.728.100	1.355.711	-1.372.389	50%
	331 68	EFRE	183.616.400	182.807.866	-808.534	100%
	331 80	Sonderpr. des EFRE	472.250.000	78.988.222	-393.261.778	17%
Gesamt:			660.522.000	264.892.533	-395.629.467	40%

		Ausgaben	Ansatz 1994	IST 1994	+ / -	Ausgaben
			DM	DM	DM	i.v.H.
						des Ansatzes
0802	883 01	PERIFA	724.700	37.934	-686.766	5%
	883 02	KONVER	2.728.100	1.116.969	-1.611.131	41%
	68	EFRE	180.407.300	181.209.483	802.183	100%
	69	"Techn. Hilfe" bei EFRE	1.592.700	1.720.865	128.165	108%
	80	Sonderpr. des EFRE	350.996.000	3.080.875	-347.915.125	0%
Gesamt:			536.448.800	187.166.126	-349.282.674	35%

Die Landesregierung wird aufzufordern sein,

- spätestens zu den Haushaltsberatungen im Ausschuß für Finanzen eine Übersicht über die finanzielle Abwicklung von Programmen mit EU-Mitteln vorzulegen und
- in der Haushaltsrechnung die finanzielle Abwicklung der Programme - ggf. in einer Anlage - auszuweisen.

7.6 Freistellungsfolgekosten - Ökologische Altlasten -

Bei den Mindereinnahmen aus Bundesmitteln von rd. 65 Mio. DM (Kap. 1502 Titelgruppe 70) und dem Ausgabetitel 538 03 sowie der Titelgruppe 71 findet sich folgende Begründung:

„Weniger, weil die Antragsbearbeitung und Entscheidung auf Freistellung von ökologischen Altlastenfolgekosten sowie die Vorbereitung der Investitionsmaßnahmen nicht in allen Fällen rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.“

In Anlage I zur Haushaltsrechnung ist ein Vorgriff wie folgt ausgewiesen:

Kapitel Titel	Haushaltsansatz 1994 einschl. Ausgabereste und Vorgriffe aus 1993 DM	über- und außerplan- mäßige Ausgaben sowie Vorgriffe DM	Kapitelbezeichnung Zweckbestimmungen und Begründung
1	2	3	4
15 02			Allgemeine Bewilligungen
TGr 70			Ökologische Altlasten - Freistellungsfolgekosten im Rahmen des Verwaltungsabkommens mit dem Bund
892 70	93.480.500,00	1.516.964,02 (Vorgriff)	„Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ Nicht genehmigte üpl. Ausgabe auf der Grundlage erteilter Freistellungsbescheide im Rahmen eines Verwaltungsabkommens mit dem Bund.“

Im vorstehenden Fall ist dem Land kein Schaden entstanden, weil der Bund insoweit noch erstattet.

Der Landesrechnungshof nimmt beides jedoch zum Anlaß, auf das eigentliche Problem hinzuweisen, das bisher nicht gelöst ist:

Die Ökologischen Altlastenfolgekosten sind von Bund und Land nach Maßgabe des Umweltrahmengesetzes zu tragen. Dies ist nur umsetzbar, wenn mit dem Freistellungsbescheid die Maßnahmen und der finanzielle Aufwand eingegrenzt, d.h. weitestgehend vorbestimmt wird. Bei einer Freistellung ohne Vorgabe konkreter Folgemaßnahmen würde den Begünstigten/Betroffenen ein allgemeiner Anspruch eingeräumt, der sich vom Land finanziell nicht in ausreichendem Maß steuern läßt. Eine hierauf abgestellte Verwaltungsrichtlinie hat die Landesregierung bis heute nicht erlassen, obwohl die zu beteiligenden Ressorts seit über drei Jahren hierzu verhandeln.

Die Landesregierung wird aufzufordern sein, diese Verwaltungsrichtlinie alsbald zu erlassen.

7.7 Globale Minderausgabe im Einzelplan 08

Der Landtag hatte bei der Beratung des Haushaltsplanes 1994 beschlossen, daß das Ressort des Einzelplanes 08 eine globale Minderausgabe von 35 Mio. DM zu erbringen habe und diese bei Kapitel 0801 Titel 97201 veranschlagt. In der Einführung zur Haushaltsrechnung heißt es unter Abschnitt A Nr. 3.3 allgemein zutreffend:

„Mit dem Nachtragshaushalt ist die Auflösung der in den verschiedenen Einzelplänen ursprünglich enthaltenen globalen Minderausgaben, mit Ausnahme der speziell in den Einzelplänen 03 (MI) und 08 (MW) ausgebrachten Minderausgaben erfolgt.“

In der Jahresrechnung 1994 weist das Ministerium der Finanzen aber aus, daß aus dem Einzelplan 08 nur eine Minderausgabe von 16.720.205,05 DM erbracht wurde und fährt dann fort:

„Die verbleibende Summe von 18.279.794,95 DM wurde im Verlauf des Haushaltsjahres dem Gesamthaushalt zugeordnet und dort erbracht. Dies geschah aufgrund der erfolgten Neuorganisation der Landesverwaltung, von der auch der Einzelplan 08 (Ausgliederung des Verkehrsbereiches) betroffen war.“

Das Ministerium der Finanzen mag begründen, mit Hilfe welcher haushaltsrechtlichen Vorschrift es beim Haushaltsvollzug sich legitimiert glaubt, das Budgetrecht des Landtages insoweit völlig außer acht zu lassen, das bei einer globalen Minderausgabe von vornherein schon weitgehend aufgehoben ist.

7.8 Unzulässige Einsparungsangebote

Nach dem Haushaltsführungserlaß 1994 des Ministeriums der Finanzen vom 26.01.1994, Abschnitt III Nr. 4 dürfen Minderausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nicht für Mehrausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 herangezogen werden.

Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit für Kapitel 0508 Titel 643 41 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.488.122,17 DM bewilligt und zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe u. a. Minderausgaben bei Kapitel 0504 Titel 893 65 herangezogen.

Das Ministerium der Finanzen fühlt sich demnach nicht an seine eigenen Vorgaben gebunden.

7.9 Nicht nachgewiesene überplanmäßige Ausgaben

In Kapitel 2011 des Einzelplan 20 - Hochbauten - sind nachstehende überplanmäßige Ausgaben entstanden:

Titel	DM
51901	15.288.525,96
538 02	1.400.540,23
Hgr. 5 gesamt	16.689.066,19

Für die Mehrausgaben in der Hauptgruppe 5 sind Deckungsmittel nicht ersichtlich. Die Deckung dieser Mehrausgaben wird auch nicht durch den Haushaltsvermerk zu Kapitel 2011 Titel 729 01 begründet, da entsprechend des Haushaltsführungserlasses 1994 eine Inanspruchnahme nicht benötigter Haushaltsmittel bei den Hauptgruppen 7 und 8 nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei den Hauptgruppen 4 bis 6 herangezogen werden dürfen.

Diese überplanmäßigen Ausgaben sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung nicht enthalten.

Es ist auch nicht erkennbar, ob es sich vorhegend um genehmigte oder um nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben handelt.

Das Ministerium der Finanzen wird die überplanmäßigen Ausgaben zu begründen haben.

7.10 Nichtbeachtung von Haushaltsvermerken

- Nach dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 0211 Titel 518 01 - Mieten und Pachten - durften Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen geleistet werden. Im Haushaltsjahr 1994 sind insgesamt 116.989,07 DM Ausgaben geleistet, obwohl eine Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht vorlag.
- Kapitel 0707 Titel 526 02 enthält folgende Haushaltsvermerke:

„Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 01.“

„Ausgaben dürfen im Vorgriff auf die zu erwartenden Einnahmen geleistet werden.“

Im Haushaltsjahr 1994 sind unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke 12.600,00 DM überplanmäßige Ausgaben entstanden, die als Vorgriff in das Haushaltsjahr 1995 übertragen wurden. Im Haushaltsjahr 1995 sind gegenüber den Einnahmen 4.450,00 DM Mehrausgaben entstanden, sodaß insgesamt eine Deckungslücke in Höhe von 17.050,00 DM vorhanden ist.

Wodurch diese Deckungslücke geschlossen werden soll, ist nicht erkennbar, denn im Haushaltsplan 1996 sind die Titel in Einnahmen und Ausgaben nicht mehr enthalten.

Die Landesregierung wird zu klären haben, ob die Einnahmen zum Ausgleich der Deckungslücke noch eingehen werden und wo sie diese verbuchen will.

Im übrigen ist das Verhalten der Landesregierung zu kritisieren, weil sie die Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsgesetzgebers nicht beachtet hat.

7.11 Nicht erkennbare Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten

Im Einzelplan 03 - Ministerium des Innern - wurden u. a. nachfolgende Haushaltsreste Ausgabereste - gebildet:

Kapitel	Titel	DM
0310	681 03	50.000,00
0320	812 02	501.200,00
0320	812 19	199.800,00
0320	812 70	26.100,00

Die Begründungen in der Haushaltsrechnung zu diesen Titeln- wohl bezogen auf die über die Ausgabereste hinaus entstandenen Minderausgaben - stellen sich im wesentlichen wie folgt dar:

„ Weniger aufgrund besonders günstiger Ausschreibungsergebnisse“

Hierdurch wird jedoch nicht die Notwendigkeit der Übertragung von Ausgaberesten erkennbar. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es sich bei den Minderausgaben - einschließlich der Ausgabereste - insgesamt um echte Einsparungen handelt. Demnach hätte sich das Ministerium des Innern für das Haushaltsjahr 1995 ein unberechtigtes „Polster“ geschaffen.

Das Ministerium des Innern wird die Notwendigkeit der Verfügbarkeit im Folgejahr zu begründen haben.

7.12 Inanspruchnahme der globalen Mehrausgabe - 1302 - 971 01 –

Die globale Mehrausgabe wurde nach der Anlage III zur Haushaltsrechnung u. a. für eine Mehrausgabe bei Kapitel 1104 Titel 681 01 in Höhe von 42.272,51 DM in Anspruch genommen. Als Begründung der Mehrausgabe bei 1104 - 681 01 wird u. a. vorgebracht:

„Schadensersatzleistungen aufgrund Versäumnis rechtzeitiger Um- und Ausladung von Zeugen und Sachverständigen, fehlerhafte Grundbucheintragung.“

Der Landesrechnungshof erwartet, daß in Fällen fehlerhaften Verwaltungshandelns die Schadens- und Regreßfrage gestellt wird.

Magdeburg, 20. März 1996



Schröder

(Präsident)

